

# Sachverständiger Busche



Von der IHK zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Behältnisse, Räume und Sicherungskonzepte für Aufbewahrung und Transport von Waffen und Munition nach § 36 WaffG

Tel. 0431 5301000 www.sv-busche.de



Tel. 0581 97189690 www.teppe.de

## Vordruck „Leihe/Verwahrung/Transport“ nach § 12 Abs. 1 WaffG (Stand 09/23)

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Leihe (Nr. 1 lit. a)                | WBK für ① <i>erforderlich</i> (Langwaffe: Jagdschein) |
| <input type="checkbox"/> Verwahrung/Transport (Nr. 1 lit. b) | WBK für ① <i>erforderlich</i> (Langwaffe: Jagdschein) |
| <input type="checkbox"/> Gewerbl. Transport (Nr. 2)          | WBK für ① <i>nicht</i> erforderlich                   |
| <input type="checkbox"/> Vereinsbeauftragter* (Nr. 3 b)      | WBK für ① <i>nicht</i> erforderlich                   |
| <input type="checkbox"/> Schiffs-Charterer* (Nr. 3 d)        | WBK für ① <i>nicht</i> erforderlich                   |

Art der Waffe	Kaliber	Seriennummer	Hersteller

### ① Angaben zum vorübergehenden **Besitzer** der Waffe:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, -ort: \_\_\_\_\_

Wohnanschrift: \_\_\_\_\_

*Wenn erforderlich (siehe oben)*

Nummer / ausstellende Behörde WBK: \_\_\_\_\_

Waffe erhalten am: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

### ② Angaben zum **Überlasser** (zum vorübergehenden Besitz) der Waffe:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, -ort: \_\_\_\_\_

Wohnanschrift: \_\_\_\_\_

Rufnummer (für Rückfragen, mögl. Mobilruf): \_\_\_\_\_

Nummer / ausstellende Behörde WBK: \_\_\_\_\_

Waffe überlassen am: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

\* Im Falle von § 12 Abs. 1 Nr. 3 b), d): Verbindliche Weisungen des Überlassenden

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

# Sachverständiger Busche



Von der IHK zu Kiel öffentlich bestellter und  
vereidigter Sachverständiger für Behältnisse, Räume  
und Sicherungskonzepte für Aufbewahrung und  
Transport von Waffen und Munition nach § 36 WaffG

Tel. 0431 5301000 [www.sv-busche.de](http://www.sv-busche.de)



Tel. 0581 97189690 [www.teppe.de](http://www.teppe.de)

## Erläuterungen zum Vordruck Leihe/Verwahrung/Transport (Stand 09/23)

Der **Transport einer Waffe** ist ein Fall der Umgangsart „Führen“ im Sinne des Waffengesetzes, sobald die Waffe außerhalb des eigenen Grundstückes bei sich getragen wird. Das ist insbesondere dann ohne Erlaubnis (Waffenschein) möglich, wenn die Waffe in einem **verschlossenen Behältnis** transportiert wird. Die **Munition** darf sich dabei nicht in der Waffe befinden, aber im gleichen Behältnis. Waffenbesitzkarte (**WBK**) oder Nachweis (wie umseitig) sind mitzuführen, ebenso Personalausweis oder Reisepass (auch Beauftragte) zur Identifikation. Wichtig für Jäger: Bei Leihe, Verwahrung oder Transport **von Langwaffen** ersetzt der gültige Jagdschein die erforderliche WBK.

**Verschlossen** ist ein Behältnis (Umhüllung aus einem ausreichend festen Material, etwa Gewehrkofer oder Futteral), wenn es eine Verschlusseinrichtung (Schloss, Kabelbinder) hat, die nur durch Hilfsmittel (Schlüssel, Zange) oder Kenntnis (Zahlenkombination) geöffnet werden kann und den unmittelbaren Zugriff auf die Waffe erschwert. Im **Fahrzeug** sollte das Behältnis gegen einfache Wegnahme gesichert sein (Seil etc.), wenn es nicht im separat verschlossenen Kofferraum liegt (Schutz vor Diebstahl aus Kombi/SUV oder KFZ mit Zentralverriegelung an Ampel, Tankstelle etc.) oder im Zugriffsbereich des Fahrers.

**Jäger** dürfen Schusswaffen im Zusammenhang mit der Jagd auch außerhalb des Reviers zugriffsbereit, aber nicht schussbereit führen (keine Munition in der Waffe).

Eine Schusswaffe darf nur zu einem Ort transportiert werden, an dem der Besitzer mit der Waffe umgehen darf (**Bedürfniszweck**). In der Regel ist das nur erlaubt an diesen Orten:

- Schießstätte zum Zweck des Schießens
- Büchsenmacherei zum Zweck der Instandsetzung
- Wohnung/Besitztum eines Schützenkollegen, zB für erlaubnisfreie Arbeiten an der Waffe

Unter **Leihe** ist das Erwerben und vorübergehende Besitzen bis zu einem Monat zu verstehen. Die Person, die sich die Waffe leiht, muss dazu berechtigt sein, etwa durch eine Waffenbesitzkarte oder, wenn es sich um Langwaffen handelt, durch einen Jagdschein (zur Verwendbarkeit des Jagdscheins für die Leihe § 13 Abs. 4 WaffG). Wichtig ist, dass das Bedürfnis, aufgrund dessen die WBK ausgestellt wurde, den Umgang mit Waffen dieser Art umfasst. Während der Leihe darf die Waffe durch den Entleiher verwendet werden.

**Verwahrung** oder **Transport** (im Sinne eines Transports für eine Berechtigte Person, etwa bei einem Wohnortwechsel am Umzugstag) sind unter Privatleuten ebenfalls nur möglich, wenn der Verwahrer oder Transporteur eine WBK oder einen Jagdschein hat.

Beide an Leihe, Verwahrung oder Transport beteiligten Personen müssen nachweisen, dass sie befugt die Waffe besitzen (vorübergehender Besitzer) oder an wen sie die Waffe vorübergehend überlassen haben. Zu diesem Zweck ist der Vordruck von beiden auszufüllen und zu unterschreiben und danach entweder in Kopie oder als zweites Exemplar von beiden für die Dauer des Vorgangs aufzubewahren und der Behörde bei einer Kontrolle vorzulegen.

*Ausführliche Informationen zum aktuellen Waffenrecht bietet „**Busche: Waffenrecht Bd. 1**“ (600 Seiten), direkt versandkostenfrei zu bestellen unter 0431-5301000 oder [www.jfab.de](http://www.jfab.de)*